

Merkblatt zum Antrag

Für Veranstaltungen im Freien, bei denen musikalische Darbietungen oder Lautsprecherdurchsagen vorgesehen sind, muss eine Ausnahmegenehmigung vom Landes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung im Interesse der Allgemeinheit den Schutz der Nachbarschaft überwiegt. Zur besseren Verständlichkeit ist der Gesetzestext unten abgedruckt. Nach dem Freizeitlärmverbot vom April 2016 dürfen die Ausnahmegenehmigungen nicht über 24:00 Uhr hinaus bewilligt werden.

§ 9 (Fn 22) Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr,
2. die **Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr**. Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Dies kann auch im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.
3. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden,
4. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, und
5. (aufgehoben) (Fn 23)

Darüber hinaus **kann** die zuständige Behörde **auf Antrag** Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen, ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außengastronomie sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

§ 10 (Fn 6) Benutzung von Tongeräten

(1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

(3) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen in den letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen ist zulässig. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung das Nähere regeln.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Außerdem können die Gemeinden abweichend von Absatz 2 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere Musikdarbietungen, durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Der Antrag **muss mind. 4 Wochen vor** dem Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden mit einer erhöhten Gebühr belegt oder müssen abgelehnt werden.

I.

Verein	
Antragsteller	
Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
E-Mail (freiwillige Angabe)	Tel. während der Veranstaltung

II.

Veranstaltung
Art der Veranstaltung
Ort, Straße oder Platz der Veranstaltung
Eigentümer

III.

Wochentag	Datum	von – bis

Ich beantrage die Ausnahme nach:

§ 9 LImSchG (Schutz der Nachtruhe bis max. 24:00 Uhr)

§ 10 LImSchG Benutzung von Tongeräten und Musikdarbietungen (auch tagsüber)

Mir ist bekannt, dass dieser Antrag nicht für den Ausschank von alkoholischen Getränken bestimmt ist. Ich beantrage lediglich die Ausnahme nach dem Landesimmissionsschutzgesetz.

Ort, Datum

Unterschrift